

**04.09.14**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1  
des Grundgesetzes für das Jahr 2013**

Bundesministerium der Justiz und  
und für Verbraucherschutz  
und  
Bundesministerium des Innern

Berlin, 3. September 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Bundesregierung verpflichtet, den Deutschen Bundestag jährlich über den nach Artikel 13 Absatz 3 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung) sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Artikel 13 Absatz 4 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Prävention) und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Absatz 5 GG (Maßnahmen zum Zwecke der Eigensicherung) erfolgten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zu unterrichten.

Anliegend übersenden wir zu Ihrer Information den heute vom Bundeskabinett beschlossenen Bericht nebst tabellarischer Anlage für das Jahr 2013.\*

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Maas

Dr. Thomas de Maizière

---

\* Wird als Bundestags-Drucksache 18/2495 verteilt.